



HVBG

HVBG-Info 29/1988 vom 22.12.1988, S. 2232 - 2239, DOK 332/017-BSG

**Zur Frage des Vorliegens einer freiwilligen
Unternehmerversicherung gemäß § 545 RVO - BSG-Urteil vom
22.09.1988 - 2/9b RU 36/87**

Zur Frage des Vorliegens einer freiwilligen Unternehmerversicherung
gemäß § 545 RVO;
hier: BSG-Urteil vom 22.09.1988 - 2/9b RU 36/87 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.09.1988 - 2/9b RU 36/87 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Der Antrag eines Unternehmers auf freiwillige Unfallversicherung
(§ 545 RVO) kann gemäß § 16 SGB I auch bei einer Gemeinde wirksam
gestellt werden, selbst wenn die Satzung der Berufsgenossenschaft
vorsieht, daß der Beitritt schriftlich anzumelden ist.

Orientierungssatz:

Beitritt zur freiwilligen Unternehmerversicherung in der
Unfallversicherung - sozialrechtlicher Herstellungsanspruch:

1. Eine Gewerbebeanmeldung kann für sich allein nicht als Antrag auf
freiwilligen Beitritt zur Unternehmerversicherung gedeutet
werden.
2. Nach § 2 Abs. 2 Halbs. 2 SGB I sind alle mit der sozialen
Rechtsgewährung befaßten Institutionen gehalten
sicherzustellen, daß die sozialen Rechte weitgehend
verwirklicht werden. Diese Norm ist bei der Rechtsfindung zu
beachten und nicht als bloße Leerformel zu werten (vgl. BSG vom
17.12.1980 - 12 RK 34/80 = BSGE 51, 89, 95).
3. Ein Herstellungsanspruch gegenüber einem Versicherungsträger
kann auch gegeben sein, wenn die zu Nachteilen für den
Versicherten führende Handlung oder Unterlassung einer anderen
Behörde zuzurechnen ist (vgl. BSG vom 26.10.1982 - 12 RK 37/81
= SozR 1200 § 14 Nr. 13).
4. Der Versicherungsträger hat auch für ein pflichtwidriges
Verhalten der Gemeinde einen mündlich gestellten Antrag nicht
schriftlich niedergelegt und weitergegeben zu haben,
einzustehen.